Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Staatssekretariat STS
Abteilung Europa

Bern, 10. August 2026

UREK-S vom 23. Juni 2026 – 26.023 s BRG. Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU (Bilaterale III)»

Notiz betreffend die Zusammensetzung des Ständigen Schiedshofs (PCA) und die Vertretung der Schweiz im PCA (Antwort auf mündliche Fragen)

1. Zweck und Mitglieder des PCA

Der Ständige Schiedshof (Permanent Court of Arbitration, PCA) ist eine 1899 gegründete internationale Organisation, die Schiedsverfahren und andere Formen der Streitbeilegung zwischen Staaten erleichtern soll. Er wird häufig in Anspruch genommen.

In der Praxis variiert seine Rolle je nach den Bedürfnissen der Staaten. Der PCA kann Unterstützung in administrativen Belangen leisten (insbesondere Kanzleifunktion bei Streitigkeiten), als Ernennungsbehörde fungieren, wenn sich die Staaten nicht auf Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einigen können, oder Vermittlungs- und Schlichtungsaufgaben wahrnehmen. Trotz seines Namens («Court», also «Gericht») handelt es sich beim PCA jedoch nicht um eine Institution, die mit dem Internationalen Gerichtshof oder dem Internationalen Strafgerichtshof vergleichbar wäre. Er verfügt über keine gewählten Richterinnen und Richter und ist kein ständiges Gericht. Schiedsgerichte werden ausschliesslich zur Beilegung spezifischer Streitigkeiten und auf Antrag der Staaten gebildet, die den entsprechenden Verfahren zugestimmt haben.

Der PCA ist nicht nur für Streitigkeiten zwischen Staaten zuständig, sondern führt auch Schiedsverfahren durch, an denen Unternehmen oder Privatpersonen beteiligt sind.

128 Staaten haben sich dem PCA angeschlossen, darunter fast alle Länder Europas und des amerikanischen Kontinents.

2. Indikative Schiedsrichterliste

Jeder Staat kann bis zu vier Personen ernennen, die als «Mitglieder des Schiedshofs» in eine indikative Schiedsrichterliste eingetragen werden. Die Liste ist öffentlich. «Mitglieder» für die Schweiz sind Franz Perrez, Direktor der Direktion für Völkerrecht (DV), Prof. Samantha Besson (Universität Freiburg), Prof. Andrea Bianchi (Hochschulinstitut für internationale Studien und Entwicklung) und Prof. Anna Petrig (Universität Basel).

Es handelt sich dabei nicht um die Nominierung für ein bestimmtes Amt, sondern lediglich um die Erstellung einer indikativen Liste von Expertinnen und Experten, die in einem spezifischen Schiedsverfahren als Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter eingesetzt werden können. Die Streitparteien können auch Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ernennen, die auf keiner Liste aufgeführt sind.

3. «Mitglieder» des PCA für die Schweiz

Die Mitglieder für die Schweiz werden gestützt auf eine offene Ausschreibung auf der Website der DV sowie bei Universitäten, einschlägigen Juristenverbänden, Bundesgerichten und Bundesrichterinnen

und -richtern ausgewählt. Es wird eine Vorauswahl getroffen, bevor der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten den endgültigen Entscheid trifft.

4. Generalsekretär des PCA

Wer ist der aktuelle Generalsekretär des PCA und wie wird er gewählt?

Seit 2022 ist Dr. hab. Marcin Czepelak Generalsekretär des PCA. Zuvor war er Botschafter der Republik Polen in den Niederlanden und ständiger Vertreter Polens bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen. Der Generalsekretär wird von den Vertragsstaaten für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt (einmal wiederwählbar).

Sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts in den betroffenen Abkommen des Pakets Schweiz–EU (Bilaterale III) mit denjenigen vergleichbar, die auf die bestehenden Schiedsgerichte der Freihandelsabkommen (FHA) und der Investitionsschutzabkommen (ISA) zur Anwendung kommen, insbesondere was die Rolle des Generalsekretärs des PCA bei der Ernennung der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts betrifft, wenn sich die übrigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht einigen können?

Ja, diese Regeln sind gängige Praxis. Die Freihandels- und Investitionsschutzabkommen, die die Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossen hat, sehen üblicherweise vor, dass der Generalsekretär des PCA bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts beigezogen wird, wenn sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter diesbezüglich nicht einigen können. Mit einem solchen Mechanismus soll unter anderem verhindert werden, dass die Partei, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, sich weigert, ihr Mitglied oder ihre Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen, und damit die Durchführung des Verfahrens verunmöglicht.